

Anhang R-II – Pflegetaxen

Standort Regensdorf

Die Pflegetaxe ist in der Taxordnung Ziff. 3 geregelt. Sie wird anteilmässig von Gemeinden, Krankenkassen und dem/der Bewohnenden getragen. Die Höhe des Bewohnendenanteils wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich gemäss Art. 9 Pflegegesetz Kanton Zürich festgelegt. Unabhängig davon ist gegenüber der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine Kostenbeteiligung geschuldet, bestehend aus Franchise und Selbstbehalt (Art. 64 Krankenversicherungsgesetz).

Bewohnendenanteile an den Pflegetaxen für einen teilstationären und stationären Aufenthalt, in CHF pro Tag

Pflegebedarfsstufe	Kostenanteil pro Tag
1	7.46
2 – 12	23.00

Rechnungsbeispiele

Für Rechnungsbeispiele verweisen wir auf den Anhang R-I.